

2209 035

VI ZR 147/63

V e r k ü n d e t
am 22. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Treuhänders nach § 7 der 23. Durchführungsverordnung zum
Gesetz 131 beim Bundesverband der Ortskrankenkassen, B [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Franz Z [REDACTED], S [REDACTED], Kreis G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Heinr. Meyer,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
20. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1898 geborene Kläger trat 1926 als damals tschechoslowakischer Staatsangehöriger bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalt in D [REDACTED] (Böhmen) in den öffentlichen Dienst ein. Nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren wurde er am 1. Januar 1939 in die Bezirkskrankenversicherungsanstalt I [REDACTED] (Böhmen) übernommen und am 30. März 1942 zum Leiter dieser Behörde ernannt. Da die Krankenversicherungsanstalten Bestandteile der autonomen Protektoratsverwaltung waren, richteten sich die Dienststellung und Besoldung des Klägers nach dem weitergeltenden tschechoslowakischen Recht. Zusätzlich zu seinen Protektoratsbezügen erhielt er jedoch aus Reichsmitteln eine Ausgleichszulage. Dieser Zahlung lag ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 12. August 1940 zugrunde, durch den die Besoldung der Bediensteten der autonomen Protektoratsverwaltung derjenigen der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes angeglichen wurde. Zur Bemessung des dem Kläger danach zustehenden Ausgleichs stellte der Reichsprotektor in Form eines Bescheides fest, der Kläger sei auf Grund seiner Dienststellung als Leiter der Bezirkskrankenversicherungsanstalt I [REDACTED] mit den nach T.O.A.III (Endstufe) besoldeten Bediensteten der Reichsverwaltung vergleichbar. Von entsprechender Höhe waren die Einkünfte, die der Kläger bezog.

Nach Kriegsende wurde der Kläger aus Böhmen vertrieben; er lebt seitdem in der Bundesrepublik. Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bezieht er ein Übergangsgehalt, das ihm im Auftrage des Beklagten von der Unterbringungs- und Ver-

sorgungsstelle der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen in S [REDACTED] gezahlt wird. Das Übergangsgehalt war zunächst so bemessen, daß der Berechnung die Vergütungsgruppe TO.A.III (Endstufe) zugrunde lag. Durch Bescheid vom 30. November 1959 setzte die Unterbringungs- und Versorgungsstelle - im Auftrage des Beklagten - die Bezüge jedoch in der Weise neu fest, daß nunmehr die Besoldungsgruppe A 2d der Reichsbesoldungsordnung zur Grundlage der Berechnung gemacht wurde. Die Herabsetzung wurde damit begründet, daß im deutschen Krankenkassendienst ein dem Kläger vergleichbarer Geschäftsführer einer Kasse mit ca. 25 000 Versicherten nur nach dieser Besoldungsgruppe besoldet worden sei.

Mit der Klage ist der Kläger diesem Bescheid entgegengetreten. Der Beklagte hat eine Änderung abgelehnt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben das Klagebegehren für gerechtfertigt gehalten. Das Oberlandesgericht hat ihm durch die Urteilsfeststellung entsprochen, der Bescheid der Unterbringungs- und Versorgungsstelle der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, - Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden in Stuttgart - vom 30. November 1959 (Geschäftszeichen 134/0/) sei dahin abzuändern, daß der Berechnung des dem Kläger zustehenden Übergangsgehalts die Vergütungsgruppe TO.A.III (Endstufe) zugrunde zu legen sei.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung des Klägers mit diesem Änderungsverlangen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht nur um die Höhe des Übergangsgehalts, das dem Kläger auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG zusteht. Maßgebend ist die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Danach gelten für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die entsprechenden Dienstbezüge vergleichbarer Angehöriger des deutschen öffentlichen Dienstes seien die nach der TO.A.III. Das Berufungsgericht schließt dies aus dem Bescheid des damaligen Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, durch den der Kläger in seiner Stellung als Leiter der Bezirkskrankenversicherungsanstalt I. für die Bemessung der ihm zu zahlenden Ausgleichszulage den nach TO.A.III besoldeten Reichsbediensteten gleichgestellt worden ist. Unter Hinweis auf den Inhalt des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. August 1940 - A 4022 BM - 1547 IV (abgedruckt bei Anders, Gesetz zu Artikel 131 GG, 3. Aufl. S 618 ff) hebt das Berufungsgericht hervor, daß dem Bescheid die gleiche Wertung habe zugrunde gelegt werden müssen, wie sie jetzt im Rahmen des § 32 des Gesetzes zu Artikel 131 GG entscheidend sei. Komme dem Bescheid, so hat das Berufungsgericht weiter erwogen, auch nicht mehr die nach Ziffer IX des Erlasses bestimmte gerichtsbindende Kraft zu, so ergebe sich aus ihm doch eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der damals vorgenommenen Gleichstellung; der Bescheid beruhe auf einer viel unmittelbareren Kenntnis der damaligen Verhältnisse und insbesondere der genauen Position des Klägers, als sie heute möglich wäre. Daß für den Regelfall von der Richtigkeit der vom Reichsprotector verfügten Gleichstellungen

auszugehen sei, habe auch das gemeinsame Rundschreiben vom 5. August 1953 anerkannt, in dem die Bundesminister des Inneren und der Finanzen zu Fragen der Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG Stellung genommen hätten (GM Bl 1953 S.477/ MinBlFm 1953 S.838; abgedruckt bei Anders aaO S.614 f). "Da bei der Festsetzung der Ausgleichszulage", so heißt es dort, "die Dienst- oder Versorgungsbezüge der vergleichbaren deutschen Beamten festgestellt worden sind, werden diese vergleichbaren Bezüge nach Maßgabe der Vorschriften des G 131 zur Berechnung des Übergangsghalts zugrunde gelegt werden können."§

Wie das Berufungsgericht weiter ausgeführt hat, ist durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. August 1941 über die Besoldung der Geschäftsführer (Leiter) der reichsgesetzlichen Krankenkassen (RARbBl Teil II 1941 S. 322) allerdings bestimmt worden, daß den Geschäftsführern (Leitern) von Krankenkassen mit einer Mitgliederzahl von 20 000 - 25 000 die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 2d der Reichsbesoldungsordnung zu zahlen seien. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, hieraus allein folge noch nicht, daß der Kläger, obwohl Leiter einer Krankenversicherungsanstalt dieser Mitgliederzahl, beim Zusammenbruch einer Bediensteten der Besoldungsgruppe A 2d vergleichbar gewesen sei. Eine schematische Gleichstellung sei nicht möglich, da sich die Funktionen des Klägers nach der im Protektorat weiter geltenden tschechoslowakischen Dienst- und Disziplinarordnung für die Bediensteten der Krankenversicherungsanstalten mit den dadurch in Bezug genommenen sonstigen Gesetzen und Verordnungen gerichtet hätten und der Kläger daher einen erheblich anderen Aufgabenbereich gehabt haben könne als der Geschäftsführer einer entsprechen-

den innerdeutschen Krankenkasse. Gerade in dieser Hinsicht sei es als Vermutungsgrundlage wesentlich, daß der Bescheid des Reichsprotectors den Kläger einem nach TO.A.III besoldeten Reichsbediensteten gleichgestellt habe, obwohl damals bereits der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 9. August 1941 in Kraft gewesen sei. Keinesfalls bestehe ein Grund für die Annahme, daß der Reichsprotector die Angehörigen der autonomen Verwaltung entgegen dem Zweck des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 12. August 1940 besser habe stellen wollen als die vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes. Irgendwelche Tatsachen, aus denen sich ergeben könnte, daß der Kläger entgegen dem Bescheid des Reichsprotectors einem nach der Besoldungsordnung A 2d besoldeten Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes vergleichbar gewesen sei, habe der Beklagte nicht vorgetragen. Im Gegenteil habe er in der Klagebeantwortung bei der Erörterung der Frage, ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts oder des ordentlichen Gerichts gegeben sei, selbst vorgebracht, der Kläger habe als Leiter der Bezirkskrankenversicherungsanstalt I [REDACTED] eine größere Vertretungsbefugnis gehabt als der Geschäftsführer einer reichsgesetzlichen Krankenkasse.

Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe unter Verletzung der §§ 32 Abs. 1 Satz 2, 77 G 131 verkannt, daß der verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Berechnung seines Übergangsgehalts oder seiner Ruhegehaltsbezüge nicht besser gestellt werden dürfe als der vergleichbare Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes. Die Rüge ist unbegründet. Hat das Berufungsgericht diesen Grundgedanken des Gesetzes auch nicht ausdrücklich hervorgehoben, so hat es ihn doch unverkennbar befolgt. Anders sind die Erörterungen, die es zur Frage der

Vergleichbarkeit des Klägers mit Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes angestellt hat, gar nicht zu verstehen.

Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsgericht den Begriff der Vergleichbarkeit verkannt hätte. Wie es zu Beginn der Urteilsausführungen richtig bemerkt hat, ist für die Frage der Vergleichbarkeit nicht von der Höhe der Bezüge auszugehen, die der Kläger mit Protektoratszahlungen und deutscher Ausgleichszulage insgesamt erhalten hat. Als maßgeblich hat das Berufungsgericht vielmehr zutreffend darauf abgestellt, welche Dienststellung der Kläger eingenommen und welche Funktionen er ausgeübt hat. Vergleichsmaßstab sind Aufgabenkreis und Rang des bekleideten Postens (BVerwG Urt. vom 30. Januar 1963 - VI C 184.60 Buchholz BVerwG 234 § 32 G 131 Nr. 1). Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht Bedenken getragen, für ausschlaggebend zu halten, daß die vom Kläger geleitete Bezirkskrankenversicherungsanstalt I 20 000 - 25 000 Mitglieder gehabt hat und nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. August 1941 die Leiter von reichsdeutschen Krankenkassen dieses Mitgliederbestandes nach A 2 d der Reichsbesoldungsordnung besoldet wurden. Die Dienststellung des Klägers konnte, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei erwogen hat, unter den anders gearteten Verhältnissen des Protektorats nach Umfang und Bedeutung seiner Aufgaben von der des Leiters einer deutschen Krankenkasse jener Größenordnung durchaus verschieden sein. Nicht mit Unrecht konnte das Berufungsgericht in dieser Hinsicht einen gewichtigen Hinweis in dem Feststellungsbescheid des Reichsprotektors erblicken, daß der Kläger auf Grund seiner Dienststellung mit den nach TO.A.III (Endstufe) besoldeten Bediensteten der Reichsverwaltung vergleichbar sei. Wenn es in diesem Bescheid eine durch keine gegenteiligen Umstände erschütterte, durch das Vorbringen der Klagebeantwortung vielmehr

sogar gestützte Grundlage für die Annahme gesehen hat, daß der Kläger tatsächlich eine Dienststellung inne gehabt hat, die derjenigen eines nach TO.A.III (Endstufe) besoldeten Bediensteten der Reichsverwaltung vergleichbar war, so liegt darin eine tatrichterliche Würdigung, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Revision rügt es noch als eine Verletzung der §§ 139, 156 ZPO, daß es das Berufungsgericht unterlassen habe, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts unter Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung aufzuklären, ob es nicht auf einem Irrtum beruht habe, daß der Beklagte in der Klagebeantwortung vorgebracht hat, der Kläger habe als Leiter der Bezirkskrankensicherungsanstalt I  eine größere Vertretungsbefugnis gehabt als der Geschäftsführer einer reichsgesetzlichen Krankenkasse.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Nichts wies darauf hin, daß ein Irrtum vorgelegen haben könnte, der einer Aufklärung bedurft hätte und dem Berufungsgericht hätte Anlaß geben müssen, einer solchen Aufklärung wegen die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens